

# BG Verkehr

Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft  
Post-Logistik Telekommunikation  
Dienststelle Schiffssicherheit  
Brandstwierte 1, 20457 Hamburg  
Fax: (+49) (0)40 36 137 204



Stand: 25.04.2016

## Information Gewerbsmäßig genutzte Sportboote

1.	EINFÜHRUNG	2
2.	BEGRIFFSERKLÄRUNGEN	2
2.1.	Was ist ein Sportboot?	2
2.2.	Was versteht man unter gewerblicher Nutzung?	2
2.3.	Was ist Gewinnerzielungsabsicht?	2
2.4.	Was ist ein Flaggenstaat?	2
3.	ABGRENZUNG ZUR BAREBOAT-CHARTER/BOOTSZEUGNIS	2
4.	SCHIFFREGISTRIERUNG	3
5.	ZULASSUNGSPROZEDUR (BESICHTIGUNG, ABNAHMEN ETC.)	3
5.1.	Antrag	3
5.2.	Besichtigung des Fahrzeugs	3
5.3.	Abnahme der Funkausrüstung und Flüssiggasanlage	4
5.4.	Unterlagen	4
5.5.	Sicherheitszeugnis	5
6.	STABILITÄT-, FESTIGKEIT-, BAUAUSFÜHRUNGSNACHWEIS	5
6.1.	Boote mit einer CE-Zertifizierung (gemäß Richtlinie 94/25/EG)	5
6.2.	Boote ohne eine CE-Zertifizierung	5
7.	FAHRTGEBIETE UND FAHRTBESCHRÄNKUNGEN	6
8.	AUSBILDUNGSKONZEPT	7
9.	BESETZUNG UND SOZIALVERSICHERUNG	7
9.1.	Antrag auf Erteilung eines Schiffsbesatzungszeugnisses	7
9.2.	Sozialversicherung	8
10.	EINSATZ DES SPORTBOOTES IM AUSLAND	8
11.	SPORTBOOTE UNTER AUSLÄNDISCHER FLAGGE	8
12.	KOSTEN	8
13.	KONTAKT	9
14.	ANLAGEN	9

## **1. Einführung**

Wer ein Sportboot gewerblich nutzt, benötigt dafür ein Sicherheitszeugnis der BG-Verkehr. Das schreibt die „Verordnung über die Inbetriebnahme von Sportbooten und Wassermotorrädern sowie deren Vermietung und gewerbsmäßige Nutzung im Küstenbereich“ (kurz: Seesportbootverordnung – SeeSpbootV) vor, die seit September 2002 in Kraft ist<sup>1</sup>.

Für Sportboote unter deutscher Flagge gilt das weltweit. Aber auch Yachten, die im Ausland registriert sind, brauchen eine Bescheinigung der BG, wenn sie auf deutschen Seeschiffahrtstraßen und in deutschen Küstengewässern gewerblich genutzt werden.

Diese Information fasst die Anforderungen zusammen, die von Sportbooten mit einer Rumpflänge von 8 bis 24 m erfüllt werden müssen.

## **2. Begriffserklärungen**

### **2.1. Was ist ein Sportboot?**

Die Seesportbootverordnung gilt nur für Sportboote im engeren Sinne, also Wasserfahrzeuge, die für Sport- und Freizeitzwecke gebaut worden sind und dafür verwendet werden. Für ehemalige Berufsfahrzeuge, die jetzt als Freizeitschiffe genutzt werden, gelten andere Regeln.

Auch die Zahl der Personen an Bord spielt eine Rolle. Sind (inkl. Crew) mehr als zwölf Personen an Bord, gilt ein Fahrzeug nicht mehr als Sportboot (SeeSpbootV §2 Abs. 1).

### **2.2. Was versteht man unter gewerblicher Nutzung?**

Wird das Boot mit Bootsführer vermietet, oder (auch vom Mieter) sonst mit Gewinnerzielungsabsicht für die Ausbildung zum Führen von Sportfahrzeugen oder für ähnliche Sport- und Freizeitzwecke genutzt, handelt es sich um eine gewerbsmäßige Nutzung im Sinne von § 2 Nr. 6 SeeSpbootV.

Auch andere Verwendungszwecke können natürlich gewerblich sein, wie z.B. der Einsatz eines Sportbootes als "Wassertaxi". Als Sport(ausbildungs)fahrgast kann das Boot dann aber nicht zugelassen werden. Mehr dazu unter Punkt 8 (Ausbildungskonzept).

### **2.3. Was ist Gewinnerzielungsabsicht?**

Mit Gewinnerzielungsabsicht handelt es sich um Leistungen, die typischerweise an einem äußeren Markt gegen Entgelt zu erwerben sind. Auch ein Verein kann also in diesem Sinne gewerbsmäßig tätig sein, wenn er z.B. Ausbildung oder Kojencharter entgeltlich anbietet.

Entscheidend für die Annahme einer gewerbsmäßigen Beförderung von Fahrgästen im Sinne der Schiffssicherheitsvorschriften ist, ob die Dienstleistung mit einer gewissen Regelmäßigkeit gegen Entgelt einem unbestimmten Personenkreis angeboten wird. Die Einstufung des Finanzamtes kann abweichend sein, spielt aber in diesem Zusammenhang keine Rolle.

### **2.4. Was ist ein Flaggenstaat?**

Jeder Staat ist nach dem internationalen Seerechtsübereinkommen für die Schiffe verantwortlich, die seine Flagge führen. Hierbei handelt es sich dann um den Flaggenstaat des Schiffes.

## **3. Abgrenzung zur Bareboat-Charter/Bootszeugnis**

Nicht als gewerbliche Nutzung gilt die Vermietung von Sportbooten ohne Bootsführer (Bareboatcharter). Für die reine Vermietung des Fahrzeuges ist ein Bootszeugnis erforderlich, das vom

<sup>1</sup> BGBl. I S. 3457, zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung v. 2.10.2012, BGBl. I S. 2102

örtlich zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) ausgestellt wird. Dort erhalten Sie auch entsprechende weiterführende Informationen.

Für Boote, die im Ausland verchartert werden, wenden Sie sich bitte an das WSA Wilhelmshaven<sup>2</sup>.

### **Achtung!**

Wenn ein Eigentümer ein Sportboot "bareboat" verchartert, der Charterer das Boot jedoch gewerbsmäßig nutzen will, ist die tatsächliche schlussendliche Nutzung des Bootes ausschlaggebend. Der Eigner des Sportbootes ist dafür verantwortlich, dass das Boot über ein Sicherheitszeugnis für Ausbildungsfahrzeuge verfügt und alle Zulassungskriterien erfüllt.

**Das Sicherheitszeugnis für Ausbildungsfahrzeuge umfasst dann auch die Nutzung des Schiffes für die Bareboat-Charter.**

## **4. Schiffregistrierung**

Sportboote im Seebereich – egal, ob gewerbsmäßig oder privat genutzt -, die eine Rumpflänge von mehr als 15 m haben, müssen in ein deutsches Seeschiffsregister eingetragen werden (§ 10 der Schiffsregisterordnung).

Es gibt in Deutschland kein bundesweit einheitliches Seeschiffsregister. Die Zuständigkeit des jeweiligen Seeschiffsregisters richtet sich nach dem Heimathafen des Sportbootes. Auf unserer Internetseite<sup>3</sup> finden Sie eine Liste aller Seeschiffsregister<sup>4</sup>.

## **5. Zulassungsprozedur (Besichtigung, Abnahmen etc.)**

Zuständig für die Besichtigung und Zeugniserteilung ist die BG-Verkehr und innerhalb der Berufsgenossenschaft die Dienststelle Schiffssicherheit (kurz: DS).

### **5.1. Antrag**

Bitte schicken Sie den Antrag auf Zulassung des Schiffes als Ausbildungsfahrzeug sowie auf Besichtigung des Fahrzeuges an die DS, gerne auch per E-Mail<sup>5</sup>.

Folgende Angaben sollte Ihr Antrag enthalten:

- Einen Hinweis, dass es sich um eine Neuzulassung handelt
- Den Schiffsnamen
- Den Schiffstyp sowie die Hauptabmessungen (Länge/Breite/Seitenhöhe)
- Den Heimathafen
- Das Funkrufzeichen / Unterscheidungssignal
- Die Kontaktdaten des Eigners und Betreibers (sofern nicht identisch), Name, Anschrift, Telefonnummer, ggf. E-Mailadresse
- Mehrere mögliche Besichtigungstermine sowie den gewünschten Besichtigungsort

### **5.2. Besichtigung des Fahrzeugs**

Die Besichtigung des Sportbootes für das Sicherheitszeugnis wird grundsätzlich durch die Besichtiger der Dienststelle Schiffssicherheit durchgeführt. Diese Besichtigung ist alle zwei Jahre zu wiederholen. Wenn es notwendig ist, können auch kürzere Besichtigungsintervalle festgelegt werden. Jede zweite Besichtigung, also i. d. R. alle vier Jahre, soll die Besichtigung auf dem Trockenen durchgeführt werden, um eine eingehende Begutachtung des Unterwasserschiffes zu ermöglichen.

<sup>2</sup> [www.wsa-wilhelmshaven.de](http://www.wsa-wilhelmshaven.de)

<sup>3</sup> [www.deutsche-flagge.de](http://www.deutsche-flagge.de)

<sup>4</sup> [www.deutsche-flagge.de/de/flagge/schiffsregistrierung/seeschiffsregister](http://www.deutsche-flagge.de/de/flagge/schiffsregistrierung/seeschiffsregister)

<sup>5</sup> [besichtigungen@bg-verkehr.de](mailto:besichtigungen@bg-verkehr.de)

Besichtigungen anderer Stellen, wie zum Beispiel unabhängiger Bootsbausachverständiger, können nicht anerkannt werden. Im Einzelfall kann aber die Dienststelle Schiffssicherheit selbst externe Sachverständige beauftragen, z.B. für Besichtigungen im nicht-europäischen Ausland.

Den Vordruck, den unsere Besichtigter für die Besichtigung verwenden, finden Sie zu Ihrer Information in der Anlage 1.

### **5.3. Abnahme der Funkausrüstung und Flüssiggasanlage**

#### **Funkausrüstung**

Die an Bord befindliche Funkausrüstung, welche dem Fahrtgebiet des Sicherheitszeugnisses entsprechen muss, ist vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) oder einer vom BSH anerkannten Einrichtung abnehmen zu lassen. Die anerkannten Einrichtungen finden Sie auf unserer Internetseite<sup>6</sup>.

Die Abnahme der Funkausrüstung ist nur einmal bei der Erstaussstellung des Sicherheitszeugnisses notwendig. Eine erneute Abnahme ist nur nötig, wenn sich an der eingebauten Anlage etwas ändert oder eine neue Anlage installiert wird. Das Antragsformular finden Sie auf unserer Internetseite<sup>7</sup>.

#### **Flüssiggasanlage**

Befindet sich eine Flüssiggasanlage an Bord, muss diese ebenfalls alle 2 Jahre von einem Sachkundigen nach den Vorgaben des Arbeitsblattes G 608 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V.<sup>8</sup> abgenommen sein.

### **5.4. Unterlagen**

Folgende Unterlagen sind im Anschluss an die Aufnahmebesichtigung und die Abnahmen der installierten Anlagen einzureichen:

Allgemeine Unterlagen:

- Ausbildungskonzept
- Bericht über die Abnahme der Funkanlage
- Bericht über die Abnahme der Gasanlage
- Seeschiffsregisterauszug soweit vorhanden
- Meßbrief soweit vorhanden

Schiffe mit CE-Zertifizierung (zusätzlich zu den allg. Unterlagen):

- Vollständige Kopie des Eignerhandbuchs
- Kopie der CE-Konformitätserklärung inkl. des Anhang I
- Ein Foto der CE-Plakette
- Schriftl. Bestätigung, dass keine die Stabilität beeinflussenden Umbauten vorgenommen wurden

Schiffe ohne CE-Zertifizierung (zusätzlich zu den allg. Unterlagen):

- Eine geprüfte Stabilitätsberechnung
- Ein Nachweis über ausreichende Schiffskörperfestigkeit

<sup>6</sup> [www.deutsche-flagge.de/de/bau-und-ausruestung/schiffsbesichtigungen/anerkannte-einrichtungen](http://www.deutsche-flagge.de/de/bau-und-ausruestung/schiffsbesichtigungen/anerkannte-einrichtungen)

<sup>7</sup> [www.deutsche-flagge.de/de/antraege/bau-und-ausruestung/schiffsbesichtigungen/bordbesichtigung-ausruestung](http://www.deutsche-flagge.de/de/antraege/bau-und-ausruestung/schiffsbesichtigungen/bordbesichtigung-ausruestung)

<sup>8</sup> [www.dvgw.de](http://www.dvgw.de)

## 5.5. Sicherheitszeugnis

Das Sicherheitszeugnis muss (formlos) schriftlich beantragt werden. Dafür genügt es, wenn der Eigner oder seinen Vertreter an Bord den Antrag bei der Besichtigung (s. Pkt. 5.2) stellt und auf dem Besichtigungsformular unterschreibt. Entspricht das Boot den Vorschriften und liegen alle relevanten Unterlagen vor, stellt die Dienststelle Schiffssicherheit ein Sicherheitszeugnis über Sportausbildungsfahrzeuge für eine Laufzeit von max. 2 Jahren aus.

### Achtung!

Beim gewerbsmäßigen Einsatz ohne ein Sicherheitszeugnis kann die Dienststelle Schiffssicherheit das Auslaufen und die Weiterfahrt des Sportbootes untersagen, um eine gewerbliche Personenbeförderung ohne Zulassung zu verhindern (Festhalteverfügung). Außerdem müssen sowohl der Eigner als auch der Schiffsführer mit einem Bußgeldverfahren rechnen.

## 6. Stabilität-, Festigkeit-, Bauausführungsnachweis

Sportboote müssen so gebaut und instand gehalten werden, dass sie den Anforderungen des jeweiligen Fahrtgebietes entsprechen.

### 6.1. Boote mit einer CE-Zertifizierung (gemäß Richtlinie 94/25/EG)

Fahrzeuge die über eine CE-Zertifizierung nach der Richtlinie 94/25/EG verfügen, können durch die Konformitätserklärung nebst dem dazugehörigen Anhang, in dem die bei der Zertifizierung verwendeten Normen aufgelistet sind, den Nachweis ausreichender Festigkeit und Stabilität erbringen. Hierfür ist eine Kopie des Eignerhandbuches sowie der Konformitätserklärung inklusive des Anhangs in dem die Normen aufgelistet sind, die beim Bau des Schiffes verwendet wurden bei der DS einzureichen. Zusätzlich ist eine formlose, schriftliche Erklärung des Eigners abzugeben. Darin ist zu bestätigen, dass das Fahrzeug sich in dem Zustand befindet, der in der Konformitätserklärung angegeben ist, und dass keine die Stabilität des Schiffes verändernden Maßnahmen vorgenommen wurden. Ein Fahrzeug muss hinsichtlich des Rumpfes mindestens nach Modul Aa zertifiziert sein. Eine Zertifizierung nach Modul A (ohne die Prüfung durch eine benannte Stelle) ist nicht ausreichend.

### 6.2. Boote ohne eine CE-Zertifizierung

Sollte ein Sportboot, z.B. auf Grund seines Baujahres, nicht CE zertifiziert sein, gibt es zwei Möglichkeiten den Nachweis über ausreichende Stabilität und Schiffskörperfestigkeit zu erbringen.

#### Möglichkeit 1:

**CE-Nachzertifizierung (Post Construction Assessment / PCA):** Es wird eine vollständige Nachzertifizierung durch eine benannte Stelle durchgeführt, so dass das Fahrzeug im Anschluss eine CE-Plakette erhält. Bei dieser Vorgehensweise ist, neben der Bewertung der Stabilität, des Auftriebes, der Schwimmfähigkeit und Sinksicherheit, auch die Gesamtfestigkeit des Fahrzeuges nachzuweisen. Außerdem sind alle technischen Mindestanforderungen nach Anhang I der Richtlinie 94/25/EG in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten, dazu zählen die elektrischen Anlagen, der Brandschutz, usw.

#### Möglichkeit 2:

**Nachweis durch die Vorschriften einer Klassifikationsgesellschaft:** Alternativ zu Möglichkeit 1 kann der Nachweis über eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft (Klasse) erbracht werden. Hierbei sind die folgenden Punkte zu beachten und das Fahrzeug ist in Anlehnung an den in der Anlage 2 aufgelisteten Umfang zu bewerten:

#### 1 Schiffskörperfestigkeit

Der Rumpf sowie die Ausrüstung (z.B. Riggs, Stage, etc.) müssen für das beabsichtigte

Fahrtgebiet ausreichend dimensioniert sein. Es ist ein Nachweis über ausreichende Schiffskörperfestigkeit zu erbringen. Dies geschieht über ein Gutachten der Klasse, welches bei der DS zur Genehmigung einzureichen ist.

## 2 Stabilität

### 2.1 Krängungsversuch

Es muss ein Krängungsversuch nach den Vorgaben des Codes über Intaktstabilität von 2008 (IS-Code 2008), im Beisein des technischen Aufsichtsdienstes der DS oder eines Besichtigers einer von der DS anerkannten Klasse<sup>9</sup>, durchgeführt werden. Dieser Krängungsversuch muss anschließend ausgewertet und von der Klasse geprüft werden. Die geprüften Unterlagen sind, mit dem dazugehörigen Prüfschreiben der Klasse, bei der DS in dreifacher Ausfertigung oder einfach als PDF-Datei<sup>10</sup> unter [posteingang.schiffssicherheit@bg-verkehr.de](mailto:posteingang.schiffssicherheit@bg-verkehr.de) zur Genehmigung einzureichen.

### 2.2 Stabilitätsunterlagen

Auf Basis des unter Punkt 2.1 beschriebenen Krängungsversuches müssen Stabilitätsunterlagen angefertigt werden. Es sind die Beladungsfälle und Stabilitätskriterien für Sportfahrzeuge gemäß den Vorschriften der Klassen einzuhalten. Bei Sportbooten mit Besegelung sind die Reffzeitpunkte anzugeben. Dass heißt, es muss eine Information vorhanden sein, ab welcher Windstärke welche Segel nicht mehr gesetzt werden dürfen bzw. zu reffen sind. Die von einer Klasse geprüften Stabilitätsunterlagen sind wie unter Punkt 2.1 beschrieben bei der DS zur Genehmigung einzureichen.

Sowohl für die Durchführung und Auswertung des Krängungsversuches als auch für die Erstellung der Stabilitätsunterlagen ist in der Regel die Inanspruchnahme eines sachkundigen Ingenieurbüros sinnvoll.

### **Hinweis!**

Die Anforderungen an ältere Sportboote, die nicht CE-zertifiziert sind, ist in Anlage 2 zusammengefasst.

## **7. Fahrtgebiete und Fahrtbeschränkungen**

Aufgrund der unterschiedlichen nicht harmonisierten Vorschriften, die bei der hier betrachteten Thematik Anwendung finden, gibt es mehrere unterschiedliche Fahrtgebiete bzw. Fahrtbeschränkungen, die es zu beachten gilt.

Das Sicherheitszeugnis wird für ein Fahrtgebiet (A, B oder C)<sup>11</sup> gemäß der Sicherheitsrichtlinie für Sportausbildungsfahrzeuge nach § 52a ausgestellt.

Dies wird ggf. durch Fahrtbeschränkungen weiter eingegrenzt, welche sich in Form einer max. zulässigen Windstärke aus den Stabilitätsunterlagen oder einer max. zulässigen Wellenhöhe aufgrund der Schiffskörperfestigkeit ergeben.

Bei Fahrzeugen mit CE-Zertifizierung ergibt sich die maximal zulässige Wellenhöhe und Windstärke aus der Entwurfskategorie (A,B,C,D)<sup>12</sup>.

<sup>9</sup> [www.deutsche-flagge.de/de/flagge/flaggenstaat/klassen/copy\\_of\\_klassen#uebersicht](http://www.deutsche-flagge.de/de/flagge/flaggenstaat/klassen/copy_of_klassen#uebersicht)

<sup>10</sup> [posteingang.schiffssicherheit@bg-verkehr.de](mailto:posteingang.schiffssicherheit@bg-verkehr.de)

<sup>11</sup> **Fahrtgebiet A** - uneingeschränkte Fahrten fern von Küsten, während derer ein völlig auf sich allein gestelltes Fahrzeug für längere Zeit in der Lage sein muss, Notsituationen zu bewältigen, ohne Hilfe von außen erwarten zu können

**Fahrtgebiet B** - Fahrten entlang der Küste, jedoch nur in einem Küstenabstand von nicht mehr als 200 Seemeilen, gemessen vom Festland (Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser) bzw. von Inseln, die dem Festland vorgelagert sind und nicht weiter als 400 Seemeilen vom Festland bzw. einer anderen Insel entfernt sind.

**Fahrtgebiet C** - Fahrten entlang der Küste, jedoch nur in einem Küstenabstand von nicht mehr als 20 Seemeilen, gemessen vom Festland (Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser) bzw. von Inseln, die dem Festland vorgelagert sind und nicht weiter als 40 Seemeilen vom Festland bzw. einer anderen Insel entfernt sind.

<sup>12</sup> **Entwurfskategorie A** - Windstärke über 8 Bft., signifikante durchschnittl. Wellenhöhe über 4 m

**Entwurfskategorie B** - Windstärke bis einschl. 8 Bft., signifikante durchschnittl. Wellenhöhe bis einschl. 4 m

**Entwurfskategorie C** - Windstärke bis einschl. 6 Bft., signifikante durchschnittl. Wellenhöhe bis einschl. 2 m

**Entwurfskategorie D** - Windstärke bis einschl. 4 Bft., signifikante durchschnittl. Wellenhöhe bis einschl. 0,3 m



Die oben aufgeführten Randbedingungen werden im Sicherheitszeugnis als Fahrtgebiet sowie als Fahrtbeschränkungen unter dem Punkt "Auflagen" eingetragen.

Weitere Eingrenzungen des Fahrtbereiches können sich dann aus der Besetzung sowie aufgrund des Bedeckungsbereiches der installierten Funkanlage ergeben.

## 8. Ausbildungskonzept

Das Ausbildungskonzept soll maximal eine DIN-A-4-Seite umfassen. Es handelt sich dabei um eine kurze Darstellung, wie und in welchem Umfang nautische bzw. maschinen-technische Ausbildung auf dem Fahrzeug betrieben wird.

Das Augenmerk liegt bei gewerbsmäßig genutzten Sportbooten daher auf dem Aspekt Ausbildung, weil eine klare Abgrenzung zur gewerblichen Fahrgastschiffahrt erforderlich ist. Hinter diesem Ansatz steht der Gedanke, dass es sich bei Sportausbildungsfahrzeugen um Schiffe handelt, auf denen sich die Passagiere aktiv mit der Materie (Schiffsführung etc.) auseinandersetzen. Somit heben sie sich ein Stück weit von normalen Passagieren auf einem Fahrgastschiff ab, die rein zum Zwecke der Beförderung an Bord sind. Dies schlägt sich wiederum in den Erleichterungen nieder, die einem Sportausbildungsfahrzeug gegenüber der Fahrgastschiffahrt gewährt werden.

## 9. Besetzung und Sozialversicherung

Gewerbsmäßig genutzte Sportfahrzeuge müssen nach den Vorgaben der Anlage 4 zu § 15 SeeSpbootV besetzt sein und über ein Schiffsbesatzungszeugnis (SBZ) verfügen.

### 9.1. Antrag auf Erteilung eines Schiffsbesatzungszeugnisses

Den Antrag auf ein SBZ stellt der Eigner oder sein Vertreter, ggf. an Bord bei der Besichtigung (s. Pkt. 5.2). Die Besetzung des Ausbildungsfahrzeugs schlägt der Eigner in Hinblick auf den sicheren Betrieb des Bootes selbst vor, für den er auch verantwortlich ist (§ 3 Schiffssicherheitsgesetz). Hierbei darf die vorgeschriebene Mindestbesetzung nicht unterschritten werden. Die Besetzung wird dann im SBZ festgeschrieben. Die nach SeeSpbootV vorgeschriebene Mindestbesetzung ist aus der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Rumpflänge des Sportbootes/Fahrtgebiet <sup>13</sup>	Besetzung <sup>14</sup>
<b>Bis 15 m Rumpflänge</b>	
Bis zu 300 Meter Abstand vom Ufer bei entsprechender Einzelfallgenehmigung	1 x Sportbootführerschein-See
Küstengewässer	1 x Sportküstenschifferschein <sup>15</sup>
Küstennahe Seegewässer	1 x Sportseeschifferschein <sup>16</sup>
Weltweite Fahrt	1 x Sporthochseeschifferschein 1 x Sportseeschifferschein
<b>Über 15 bis 25 m Rumpflänge</b>	
Küstengewässer	1 x Sportküstenschifferschein <sup>17)</sup>

<sup>13</sup> § 1 Abs. 2 Sportseeschifferscheinverordnung

**Küstengewässer** im Sinne dieser Verordnung sind die Gewässer aller Meere bis zu 12 Seemeilen Abstand von der Festlandküste.

**Küstennahe Seegewässer** im Sinne dieser Verordnung sind die Gewässer aller Meere bis zu 30 Seemeilen Abstand von der Festlandküste sowie die Seegebiete der Ost- und Nordsee, des Kanals, des Bristolkanals, der Irischen und Schottischen See, des Mittelmeeres und des Schwarzen Meeres.

Die **weltweite Fahrt** umfasst alle Meere.

<sup>14</sup> Befähigungsnachweis entsprechend der Antriebsart des Sportbootes

<sup>15</sup> Sportboote, die innerhalb von 24 Stunden länger als zehn Stunden fahren, müssen zusätzlich mit einem Inhaber oder einer Inhaberin des Sportbootführerscheins-See besetzt werden, der oder die den Nachweis nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 der Sportseeschifferscheinverordnung führt, dass er oder sie mindestens 300 Seemeilen auf Sportbooten mit der jeweiligen Antriebsart im Küstenbereich zurückgelegt hat.

<sup>16</sup> Sportboote, die innerhalb von 24 Stunden länger als zehn Stunden fahren, müssen zusätzlich mit einem Inhaber des Sportküstenschifferscheins besetzt werden.

<b>Rumpflänge des Sportbootes/Fahrtgebiet<sup>13</sup></b>	<b>Besetzung<sup>14</sup></b>
Küstennahe Seegewässer	2 x Sportseeschifferschein
Weltweite Fahrt	2 x Sporthochseeschifferschein
<b>Über 25 m Rumpflänge</b>	
Küstengewässer	2 x Sportküstenschifferschein
Küstennahe Seegewässer	2 x Sportseeschifferschein
Weltweite Fahrt	2 x Sporthochseeschifferschein

## 9.2. Sozialversicherung

An Bord beschäftigte Personen können sozialversicherungspflichtig sein. Das gilt auch, wenn das Fahrzeug selbst ausschließlich privat genutzt wird. Für weitere Informationen hierzu wenden Sie sich bitte an die Mitgliederabteilung<sup>18</sup> der BG Verkehr.

## 10. Einsatz des Sportbootes im Ausland

Das Sicherheitszeugnis für Sportausbildungsfahrzeuge und auch das Bootszeugnis sind nationale deutsche Dokumente. Als Eigner und Bootsführer müssen Sie diese Zeugnisse auch dann an Bord haben, wenn Sie Ihr Schiff in ausländischen Gewässern einsetzen.

Andere (Hafen-)Staaten sind allerdings nicht verpflichtet, die deutschen Zeugnisse anzuerkennen. Deshalb können sowohl bei der Bareboat-Charter als auch bei der gewerbsmäßigen Nutzung eines Sportbootes im Ausland weitere Besichtigungen und Bescheinigungen nach den Vorgaben des Staates erforderlich sein, in dem das Boot eingesetzt werden soll. Wir empfehlen, sich rechtzeitig bei den zuständigen ausländischen Behörden vor Ort zu informieren.

## 11. Sportboote unter ausländischer Flagge

Sportboote unter ausländischer Flagge benötigen eine Bescheinigung der DS, wenn sie auf deutschen Seeschiffahrtsstraßen oder den seewärts angrenzenden Gewässern des deutschen Küstenmeeres gewerblich eingesetzt werden.

Bescheinigt wird die Gleichwertigkeit mit den Vorschriften, wie sie für ein vergleichbares Fahrzeug unter Bundesflagge gelten, d.h. die Bescheinigung wird unter denselben Voraussetzungen ausgestellt wie das Sicherheitszeugnis für ein Sportboot unter Bundesflagge.

Die Bescheinigung ersetzt nicht das Sicherheitszeugnis des Flaggenstaates. Ist das Boot vom Flaggenstaat nicht zur gewerblichen Nutzung zugelassen, kann auch keine Gleichwertigkeitsbescheinigung erteilt werden

## 12. Kosten

Die Kosten errechnen sich über die Gebührenverordnung der BG Verkehr (BGVGebV). Eine Besichtigerstunde wird derzeit mit 114,- € berechnet. Die Besichtigungszeit wird dabei im Viertelstundentakt abgerechnet. In Rechnung gestellt werden An- und Abreisezeit des Besichtigers, Besichtigungszeit vor Ort sowie eventuell anfallende Vor- und Nachbereitungszeit durch den Besichtiger.

Bei Besichtigungen im Ausland kommen ggf. Anreisekosten (z. B. Flugticket) und Unterbringung hinzu. Wird ein externer Besichtiger beauftragt, werden dessen Kosten als Auslagen berechnet.

Die Ausstellung eines Zeugnisses wird derzeit mit 140,- € in Rechnung gestellt. Folgende Zeugnisse werden von der DS für ein Sportfahrzeug bei gewerbsmäßiger Nutzung ausgestellt:

<sup>18</sup> [www.bg-verkehr.de/mitgliedschaft-beitrag](http://www.bg-verkehr.de/mitgliedschaft-beitrag)



- Sicherheitszeugnis für Sportausbildungsfahrzeuge
- Schiffsbesatzungszeugnis

### **13. Kontakt**

Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr)

Dienststelle Schiffssicherheit

Postanschrift: Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg

Besucheranschrift: Brandstwierte 1, 20457 Hamburg - 4. Stock - Fahrstuhl B

Fax: (+49) (0)40 36 137-204

E-mail: [posteingang.schiffssicherheit@bg-verkehr.de](mailto:posteingang.schiffssicherheit@bg-verkehr.de)

Bei technischen Fragen:

Referat Schiffbau

Tel.: (+49) (0)40 36 137-222, -232, -244 oder -254

Bei Fragen bzgl. Kosten & Abrechnung:

Gebührenstelle:

Tel.: (+49) (0)40 36 137-242 oder -251

### **14. Anlagen**

Anlage 1: Besichtigungsvordruck der BG Verkehr für die Besichtigung von gewerbsmäßig genutzten Sportbooten

Anlage 2: Anforderungen an ältere, vorhandene gewerbsmäßig genutzte Sportboote, die nicht CE-zertifiziert sind

Vordruck Sportausbildungsfahrzeug  
Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft  
Post-Logistik Telekommunikation

Bericht über  
die Besichtigung der Sicherheitsausrüstung für gewerbsmäßig zu Ausbildungszwecken genutzte Sportfahrzeuge<sup>1</sup> (§ 52a SchSV) mit Rumpflängen von 8 m bis 24 m

Name des Schiffes: \_\_\_\_\_ Heimathafen: \_\_\_\_\_  
*Name of Craft:* \_\_\_\_\_ *Port of Registry:* \_\_\_\_\_  
Unterscheidungssignal: \_\_\_\_\_ Baujahr: \_\_\_\_\_  
*Call Sign:* \_\_\_\_\_ *Year of Construction:* \_\_\_\_\_  
Eigner/Reeder: \_\_\_\_\_ Bauwerft: \_\_\_\_\_  
*Owner:* \_\_\_\_\_ *Yard:* \_\_\_\_\_  
Beantragtes Fahrtgebiet:<sup>2</sup> \_\_\_\_\_ Seriennummer des Rumpfes<sup>3</sup>: \_\_\_\_\_  
*Requested Service Area*<sup>2</sup> \_\_\_\_\_ *Hull Identification Number*

Fahrzeugtyp: Segelfahrzeug  Motorfahrzeug   
*Type of Craft:* sailing craft motor craft

Baumaterial (Rumpf)  
*Building Material (hull)*

GFK  Holz  Stahl  Aluminium  Sonstiges: \_\_\_\_\_  
*GFRP Wood Steel Aluminium Other*

Technische Daten  
*Technical Data*

Rumpflänge: \_\_\_\_\_ Breite: \_\_\_\_\_ Seitenhöhe: \_\_\_\_\_  
*length of hull: breadth: depth:*  
Segelfläche: \_\_\_\_\_ Anzahl der Masten: \_\_\_\_\_ Art der Besegelung: \_\_\_\_\_  
*sail area: number of masts: type of tackling:*  
Maschinenleistung: \_\_\_\_\_  
*engine power*

0 = nein/no
1 = ja/yes
2 = entfällt/n.a.

Bauvorschriften

*Rules for Construction*

Ist das Fahrzeug mit einem CE-Kennzeichen gem. §3 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Bereitstellung von Sportbooten und den Verkehr mit Sportbooten vom 09.07.2004 versehen? \_\_\_\_\_   
*Is the craft provided with a CE mark of conformity acc. to directive 94/25/EC?*

Ist die Zertifizierung des Fahrzeugrumpfes mindestens nach Modul Aa nach der Richtlinie 94/25/EG (in der jeweils geltenden Fassung) vorgenommen worden? \_\_\_\_\_   
*Is the certification of the hull at least been taken according to module Aa according to the directive 94/25/EG in the current valid version?*

<sup>1</sup> Sportfahrzeug ist ein Fahrzeug, das ausschließlich für Sport- und Freizeitwecke gebaut und bestimmt ist. Ausgenommen sind z. B. ehemalige Handelsschiffe, ehemalige Fischereifahrzeuge, Traditionsschiffe. Der Bericht ist anwendbar für Traditionsschiffe im Sinne des § 1 Abs. 4 SchSV sofern sie zu Ausbildungszwecken genutzt werden.  
*Pleasure craft is a vessel exclusive build for sporting activities and recreational reasons. Not to be regarded are e.g. former cargo ships, fishing vessels and historic ships. This form is applicable to historic ships as defined under §1(4) SchSV as far as they are used for training and naval practice.*

<sup>2</sup> *Fahrtgebiet A:* Uneingeschränkte Fahrten fern von Küsten, während derer ein völlig auf sich allein gestelltes Fahrzeug für längere Zeit in der Lage sein muss, Notsituationen zu bewältigen, ohne Hilfe von außen erwarten zu können.  
*Fahrtgebiet B:* Fahrten entlang der Küste, bis zu 200 sm gemessen vom Festland bzw. von Inseln, die dem Festland vorgelagert sind und die nicht weiter als 400 sm vom Festland bzw. einer anderen Insel entfernt sind.  
*Fahrtgebiet C:* Fahrten entlang der Küste, bis zu 20 sm gemessen vom Festland bzw. von Inseln, die dem Festland vorgelagert sind und die nicht weiter als 40 sm vom Festland bzw. einer anderen Insel entfernt sind.  
*Service area A: Unrestricted service.;*  
*Service area B: Coastal voyages with a maximum distance of 200 nm from shore of mainland or islands, which are located not more than 400 nm offshore from mainland or other island respectively.;*  
*Service area C: Coastal voyages with a maximum distance of 20 nm from shore of mainland or islands, which are located not more than 40 nm offshore from mainland or other island respectively.*

<sup>3</sup> Diese Seriennummer befindet sich auf der Steuerbordseite am Heck des Schiffes (Beispiel: **DE-ABCD7A33G601** für ein in Deutschland gebautes Boot → ersten beiden Buchstaben = Länderkürzel, letzten beiden Zahlen = Baujahr des Rumpfes).  
*The identification number is located at the stern of the ship at starboard side (e.g.: DE-ABCD7A33G601 for a ship that has been built in Germany → first two letters = short designation of country, last two numbers = building year of the hull).*

- Stimmt die Seriennummer am Schiff mit der Seriennummer der Konformitätserklärung überein? \_\_\_\_\_   
*Is the identification number on the craft in line with the identification number of the declaration of conformity?*
- Ist das Fahrzeug vollkommen gedeckt bzw. in offenen Bereichen selbstlenzend? \_\_\_\_\_   
*Is the craft fully decked or in open spaces self-freeing respectively?*
- Entspricht das Fahrzeug bezüglich Bauart, Werkstoff, Festigkeit, Bauausführung und Maschinenleistung den Bauvorschriften einer anerkannten Klasse, wenn keine CE-Zertifizierung vorliegt? \_\_\_\_\_   
*Equates the craft regarding construction, material, strength, engine power the rules and regulation of a RO, in case that no CE-certification is existing.*
- Wenn keine CE-Zertifizierung vorliegt, ist ein Stabilitätsnachweis<sup>4</sup> an Bord? \_\_\_\_\_   
*If no CE-certification is available is an approved stability booklet<sup>4</sup> onboard?*
- Ist bei Motorfahrzeugen über 15 m/Segelfahrzeugen über 18 m Rumpflänge ein Kollisionsschott<sup>5</sup> vorhanden, das ohne Öffnungen bis zum freiliegenden Deck hochgeführt ist? \_\_\_\_\_   
*Is there a collision bulkhead<sup>5</sup> without any openings up to the weatherdeck? (Applicable for motor craft with a length of 15 m and more, for sailing craft with 18 m and more respectively.)*
- Ist die Reling eines Motorfahrzeugs mind. 100 cm/Segelfahrzeug mind. 60 cm hoch in einem Abstand von ca. 30 cm mit Durchzügen versehen (wenn losnehmbar, sollten die Durchzüge aus rostfreiem Drahtseil bestehen)? \_\_\_\_\_   
*Is the height of guardrail on motor craft at least 100 cm? The railing for sailing craft at least 60 cm? The distance between tow courses of the guardrail has not to be more then 30 cm. If the courses are removable they shall be made of stainless steel.*
- Befinden sich eine Toilette und ein Handwaschbecken an Bord? \_\_\_\_\_   
*Are there a toilette and a basin available on board?*

### **Baulicher Brandschutz**

#### *Structural Fire Protection*

- Fahrzeuge bis 15 m Rumpflänge, die nicht der DIN EN ISO 9094-1:1996-05 entsprechen, müssen mindestens folgende Anforderungen erfüllen:  
*A craft with a length of less then 15 m, which does not comply to the DIN EN ISO 9094-1:1996-05 has to fulfil at least the following requirements:*
- Haben Unterkunftsräume, die unter Deck liegen und keinen unmittelbaren Zugang zum freien Deck haben, und deren Abstand mehr als 5 m (beim Passieren eines Maschinenraums mehr als 4 m) zum Ausgang beträgt, einen Notausstieg? \_\_\_\_\_   
*Do accommodations located below the weatherdeck, which have no direct access to the free deck and more then 5 m (when passing through an engine room more then 4 m) away from the exit, have a separate emergency exit?*
- Beträgt die lichte Weite des Notausstiegs mindestens 38 cm (möglichst 60 cm) im Kreisdurchmesser? \_\_\_\_\_   
*Does the clear opening of this emergency exit have a width of at least 38 cm. The clear opening should have a diameter of 60 cm.*
- Ist der Notausstieg von beiden Seiten zu öffnen? \_\_\_\_\_   
*Can the emergency exit be opened from both sides?*
- Sind Öffnungen der Lüftungseinrichtungen für Maschinenräume/Unterkunftsräume von außen wasserdicht verschließbar? \_\_\_\_\_   
*Can openings of ventilation devices for the engine room / accommodation rooms be closed watertight from outside?*
- Kann der Kraftantrieb der Lüfter von außen abgeschaltet werden? \_\_\_\_\_   
*Can the power operator of the ventilation be switched off from outside?*
- Sind Maschinenraumoberlichter mit Drahtglas versehen und von außen verschließbar? \_\_\_\_\_   
*Are the engine room borrowed lights made of wire glass and can they be closed from outside?*
- Ist die Maschinenraumtür mit einem Selbstschließer versehen? \_\_\_\_\_   
*Is the engine room door provided with a self closing device?*

<sup>4</sup> Der Nachweis kann unter Hinweis auf entsprechende Klassifikations- und Bauvorschriften einer anerkannten Klasse erbracht werden.  
*The verification may be by a stability booklet approved by a classification society which is accepted by German Flag Administration or the owner's manual including the certificate of conformity in connection with the annex to the certificate of conformity.*

<sup>5</sup> Dieses Kollisionsschott wird auch für kleinere Fahrzeuge empfohlen. Es ist in einem Abstand von 0,035 LH (LH = Rumpflänge) bis 0,05 LH gemessen vom Vorsteven vorzusehen.  
*This collision bulkhead is advised also for smaller craft. It shall be located in a distance between 0,035 \* LH (LH= length of hull) and 0.05 \* LH behind the stem.*

Sind die Wandungen des Maschinenraums mit schwer entflammbar/nichtbrennbaren und ölabweisenden Werkstoffen isoliert?<sup>6</sup> \_\_\_\_\_   
*Is there a flame-resistant / non-inflammable and oil repellent insulation on engine room claddings<sup>6</sup>?*

Ist außerhalb des Maschinenraums eine Fernabsperreinrichtung für die Brennstoffzufuhr vorhanden? \_\_\_\_\_   
*Is there a remote fuel oil valve out side the engine room?*

Ist bei Fahrzeugen über 15 m oder mehr als 200 kW Maschinenleistung zusätzlich eine fest eingebaute CO<sub>2</sub>/Pulver-Feuerlöschanlage vorhanden? \_\_\_\_\_   
*Is there an extra fire-extinguishing system (CO<sub>2</sub> or powder) fix installed? Applicable for craft with a length of more then 15 m or an engine power of 200 KW or above.*

Erfolgt die Auslösung der Anlage von Hand und außerhalb des Maschinenraumes? \_\_\_\_\_   
*Is the fire-extinguishing system hand operated from outside of the engine room?*

Entspricht die entspannte CO<sub>2</sub>-Menge 40 % des Gesamtinhalts des leeren zu schützenden Maschinenraums (bei 0,56 m<sup>3</sup>/kg)? \_\_\_\_\_   
*Is the volume of the expanded CO<sub>2</sub> at least as big as 40% of the empty engine room volume, which is to be protected?*

Entspricht die Pulvermenge 0,5 bis 1,0 kg/m<sup>3</sup> des leeren Raumes? \_\_\_\_\_   
*Is the density of powder about 0.5 to 1.0 kg/m<sup>3</sup> of the empty room?*

Erfolgt die Verteilung des Löschmittels durch Rohrleitungen und Düsen, die insbesondere über den Antriebsaggregaten angeordnet sind? \_\_\_\_\_   
*Occurs the dissemination of the extinguishing material via ducts and nozzles which are mainly arranged over the engines?*

### **Ausrüstung mit Feuerlöschern**

*Arrangement of Fire-Extinguishers*

Sind Feuerlöscher gebrauchsfertig, leicht zugänglich und an voneinander getrennten Stellen angebracht? \_\_\_\_\_   
*Are fire-extinguisher fitted ready for use, easy accessible and at different positions?*

Ist bei Fahrzeugen bis 15 m Länge ein zusätzlicher 6 kg ABC Pulverlöscher vom Steuerstand aus zugänglich vorhanden? \_\_\_\_\_   
*Is there an extra 6-kg-fire-extinguisher with extinguishing agent class ABC in the cockpit for craft up to 15 m in length?*

Entspricht bei Fahrzeugen über 15 m Rumpflänge die Anzahl der Feuerlöscher der Anordnung der Räume? \_\_\_\_\_   
*Complies the number of fire-extinguishers with the arrangement of rooms for craft over 15 m in length?*

Ist in der Nähe der Kochstelle<sup>7</sup> ein 6 kg ABC-Pulverfeuerlöscher vorhanden? \_\_\_\_\_   
*Is there an 6-kg-fire-extinguisher with extinguishing agent class ABC near the galley<sup>7</sup>?*

Sind die Feuerlöscher durch eine Fachfirma geprüft worden (2 jährlich)? \_\_\_\_\_   
*Were the extinguisher approved by an authorized company within the last 2 years?*

### **Flüssiggasanlagen**

*Liquid Gas Systems*

Entspricht die Flüssiggasanlage den Technischen Regeln für Flüssiggas-Anlagen auf Wassersportfahrzeugen des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.)? \_\_\_\_\_   
*Complies the liquid gas system with the "Technische Regeln für Flüssiggas-Anlagen auf Wassersportfahrzeugen" (technical rules for liquid gas systems on pleasure craft) of DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. / German Society of Gas and Water Profession)?*

Ist die Flüssiggasanlage innerhalb der letzten 2 Jahre überprüft worden? \_\_\_\_\_   
*Was the last approval of the liquid gas system within the last 2 years?*

### **Maschinen und maschinenbauliche Einrichtungen**

*Engine and mechanical appliances*

Ist ein fest eingebauter Motor ein Dieselmotor (Benzinmotore sind nur als Außenborder zulässig)? \_\_\_\_\_   
*Is the integral engine a diesel engine? (petrol engines are permitted as outboard motor only)*

<sup>6</sup> Bei Wandungen, die nicht aus Stahl bestehen, die Decksunterseite, die Außenhaut bis 20 mm unter die Wasserlinie (nur bei LH> 12 m) und die Schotte mit einem Freischnitt angemessener Höhe im Bereich der Bilge.  
Bei Wandungen, die aus Stahl bestehen, mindestens der Teil der Wandungen, der an benachbarte Räume angrenzt.  
Bei Kiellegung vor dem 1.4.1987 ist die Isolierung an zugänglichen Teilen vorzusehen, wenn die Wandungen nicht aus Stahl bestehen.  
*For claddings not made of steel, lower sides of decks, the hull above the waterline including an area down to 20 mm under the waterline (for LH > 12 m only) and for bulkheads with free-cut of appropriate height in the way of bilge.*  
*For claddings made of steel, minimum the area which is next to other rooms is to be insulated. If the keel was laid before the 01.04.1987 the insulation has to be on the easy accessible parts in minimum, if these areas are not made of steel.*

<sup>7</sup> Ein Feuerlöscher für eine Kochstelle kann gleichzeitig für eine Maschinenanlage bis 200 kW vorgesehen werden.  
*A fire-extinguisher for the galley can also be planed for the engine room. Provided the main engine does not exceed 200 kW.*

- Ist bei einer wassergekühlten Maschine von mehr als 75 kW eine zweite Seekühlwasserpumpe vorhanden (die zweite Pumpe kann eine kraftbetriebene Lenz- oder Deckwaschpumpe sein)? \_\_\_\_\_   
*Is a second seawater cooling pump installed for seawater cooled engines with more than 75 kW? (second pump can be a hand-powered freeing- or deck-cleaning-pump)*
- Ist eine zweite vom Hauptantrieb unabhängige Lenzeinrichtung vorhanden (z.B. eine Handpumpe)? \_\_\_\_\_   
*Is a second freeing-pump available which is independent from main engine (e.g. a hand pump)?*
- Ist eine vom Hauptmotor unabhängige Anlassvorrichtung (z.B. umschaltbarer zweiter Akku) vorhanden? \_\_\_\_\_   
*Is a starter available which is independent from main engine (e.g. an switchable second extra accumulator)?*
- Sind Brennstoffleitungen in Bereichen, in denen die Gefahr einer Beschädigung besteht, aus genormtem Stahlrohr hergestellt? \_\_\_\_\_   
*Are the fuel ducts made of standardised steel? (In locations which do not burry the danger that the ducts could be dented by outer forces, the ducts might be made of copper.)*
- Sind Schlauchverbindungen in Brennstoffsystemen nur in begrenztem Umfang vorgesehen und feuerwiderstandsfähig und entsprechen sie ISO 7840:1994-12? \_\_\_\_\_   
*Are hoses as fuel pipes installed only in a small amount? Did they comply with ISO 7840:1994-12 and are they fire-resistant?*
- Sind Bauteile<sup>8</sup> in Brennstoffsystemen (z.B. Brennstoffanzeiger, Gehäuse von Brennstofffiltern, Vorpumpenkolben) nicht aus Glas, Plexiglas oder ähnlichem Material hergestellt? \_\_\_\_\_   
*Are there no devices<sup>7</sup> made of glass, acrylic or similar materials within the fuel-pipe-system (e.g. body of fuel filter, pre-pump piston)?*
- Sind bei ölbefeuerten Heizungsanlagen und Ölöfen Ölauffangwannen vorhanden? \_\_\_\_\_   
*Is there an oil bilge arranged for every oil-heating?*
- Sind Abgasleitungen vollständig isoliert? \_\_\_\_\_   
*Is the exhaust pipe fully insulated?*
- Ist die Isolierung der Abgasleitung nichtbrennbar und im Bereich des Motors mit Stahlblech verkleidet? \_\_\_\_\_   
*Is the insulation of the exhaust pipe non-inflammable and in the way of the engine covered with steel plates?*
- Sind Säure-Akkus in gut be- und entlüfteten Kästen, Schränken oder Räumen aufgestellt und gut zugänglich? \_\_\_\_\_   
*Are the accumulators placed in well ventilated boxes, lockers or rooms and are these areas well accessible?*
- Befindet sich ein Satz Schmelzsicherungen (nicht bei Sicherungsautomaten), 1 Satz Keilriemen, 1 Satz Ersatz-Impeller pro Pumpe an Bord? \_\_\_\_\_   
*Are there extra sets of fuses (not necessary for an automatic circuit breaker), v-belts and 1 set of impellers per pump available on board?*
- Befindet sich Werkzeug für die Durchführung von Wartungsarbeiten an Bord? \_\_\_\_\_   
*Is there a toolbox for repairing on board?*
- Funk- und Nautische Ausrüstung/Radio and Nautical Equipment**
- Befinden sich folgende Anlagen an Bord?/Are there the following items on board?**
- UKW-Seefunkanlage<sup>9</sup>/ VHF marine radio plant<sup>9</sup> ? \_\_\_\_\_
- Grenzwellen-Seefunkanlage oder Sat. Com./Inmarsat<sup>9</sup> (wenn der Bedeckungsbereich von UKW verlassen wird) \_\_\_\_\_   
*MF radio plant or SatCom<sup>9</sup> (if the area of cut-off wave transmission will be left)*
- Kurzwellen-Seefunkanlage oder Sat. Com./Inmarsat<sup>9</sup> (wenn der Bedeckungsbereich von GW verlassen wird) \_\_\_\_\_   
*HF radio plant or SatCom<sup>9</sup> (if the area of cut-off wave transmission will be left)*
- Zweite Stromquelle für die Funkanlage<sup>9</sup>/A second power supply for the radio installation<sup>9</sup> \_\_\_\_\_
- Empfangsanlage für Sicherheits-/Nachrichtenmeldungen, wenn Bedeckungsbereich von UKW verlassen wird<sup>9</sup> \_\_\_\_\_   
*Receiving system for safety/news reports when leaving the coverage area of VHF<sup>9</sup>*
- Sat. Seenotfunkboje<sup>10</sup> (EPIRB)/Emergency position indicating radio beacon station \_\_\_\_\_

<sup>8</sup> Ausgenommen sind Brennstoffanzeiger von Brennstofftanks bis 50 l Inhalt und Brennstofftanks in teilgedeckten Fahrzeugen. In diesem Fall müssen die Brennstoffanzeiger mit selbstschließenden Ventilen versehen sein. Brennstofffilter dürfen nicht über Schwungrädern von Haupt- und Hilfsmotoren, die nur mit Schutzblechen abgedeckt sind, angeordnet werden.  
*Exempted fuel indicator of fuel oil tanks up to 50 litres and fuel oil tanks in not fully decked craft. In these cases the fuel indicators must be provided with self-locking valves. Fuel filters are not to be located above flywheels of main or auxiliary engines, which are covered only by a guardplate.*

<sup>9</sup> Zulassung durch die Netzagentur / approved by Netzagentur

<sup>10</sup> Zulassung durch das BSH oder nach MED (Steuerradzulassung) oder CE  
*BSH approved (Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie/Federal Maritime and Hydrographic Agency) or according to MED (Marine Equipment Directive) or CE*

- Radartransponder 9 GHz<sup>10</sup> (SART)/*Search & rescue radar transponder 9 GHz<sup>10</sup>* \_\_\_\_\_
- UKW-Handsprechfunkgerät<sup>10</sup>/VHF walky-talky<sup>10</sup> \_\_\_\_\_
- Elektronische Anlage zur Ortsbestimmung<sup>10</sup> (GPS, Radar o. ä.)/*Electronic device for positioning<sup>10</sup>* \_\_\_\_\_
- Baumustergeprüfte Magnet-Steuerkompass mit Ablenkungstabelle<sup>10</sup> \_\_\_\_\_   
*Type-examination tested magnetic compass with deviation table<sup>10</sup>*
- Positionslaternen<sup>10</sup>/Navigation lights<sup>10</sup> \_\_\_\_\_
- Schallsignalanlagen<sup>10</sup>/Acoustic signal device<sup>10</sup> \_\_\_\_\_
- Radarreflektor<sup>10</sup>/Radar reflector<sup>10</sup> \_\_\_\_\_
- Reservekompass/Reserve compass \_\_\_\_\_
- Notantenne (wenn Hauptantenne mastabhängig)/Reserve antenna (if main antenna is mast related) \_\_\_\_\_
- Handlot/Hand lead \_\_\_\_\_
- Suchscheinwerfer/Searchlight \_\_\_\_\_
- Signalkörper nach KVR und SeeSchStrO \_\_\_\_\_   
*Signs & signals according to Collision Prevention Regulations (Kollisionsverhütungsregeln / KVR) and German Waterways Regulation (Seeschiffahrtsstraßenordnung / SeeSchStrO)*
- Peilscheibe o.ä. (zum Beispiel Handkompass, Fernglas mit Kompass o.ä.)/Pelorus or the like \_\_\_\_\_
- Berichtigte Seekarten/Seebücher/Updated nautical charts & books \_\_\_\_\_
- Kartenbesteck/Navigation instruments (e.g. chart dividers, triangle) \_\_\_\_\_
- Wurde die Funkanlage ausgetauscht? Was the radio system replaced? \_\_\_\_\_
- Gerätenummer der Funkanlage? Device number of the radio system? \_\_\_\_\_

**Sicherheitsausrüstung/Safety Equipment**

- Ist das Fassungsvermögen der Rettungsflöße für alle Personen an Bord ausreichend? \_\_\_\_\_   
*Is the capacity of life rafts sufficient for all persons on board?*
- Befinden sich die Rettungsflöße direkt an Deck bzw. unter einer Klappe, die direkt zum Wetterdeck öffnet? \_\_\_\_\_   
*Are the rafts stowed on weather deck or in lockers which open directly to the weather deck?*
- Befindet sich eine Sicherheitsrolle an Bord? \_\_\_\_\_   
*Is there a safety roll on board?*
- Sind seit der letzten Besichtigung Änderungen am Ausbildungsfahrzeug (Einrichtung, Ausrüstung) vorgenommen worden? \_\_\_\_\_   
*Was the craft modified (e.g. fittings, appliances, equipment) since last survey?*

**Befindet sich folgende Ausrüstung an Bord?/Is the following equipment on board?**

- Rettungsweste mit Sicherheitsgurt, Gurtleine und Karabinerhaken für jede Person \_\_\_\_\_   
*Life jacket with safety belt, life belt and snap hook for each person*
- Für jede Person ein Wärmeschutzhilfsmittel (Fahrgebiet A + B) \_\_\_\_\_   
*Life suite for each person (necessary only for service area A + B)*
- Sturmfock/Storm foresail \_\_\_\_\_
- Großsegel mit mindestens 2 Reffreihen/Mainsail with at least 2 lines of reef \_\_\_\_\_
- Try-Segel (bei Rollgroßsegel)/Trysail (if mainsail is a furling) \_\_\_\_\_
- Notruder/Notpinne/Reserve tiller \_\_\_\_\_
- Anker-, Schlepp- und Verholausrüstung/Anchoring-, towing-, shifting-equipment \_\_\_\_\_
- Schneideapparat für stehendes Gut (Segelyacht)/Cutter for riggings (on sailing craft) \_\_\_\_\_
- 2 Schlagpützen/2 draw buckets \_\_\_\_\_
- Material zur Leckbekämpfung/Material for tightening of leakage \_\_\_\_\_



- 2 Rettungsringe<sup>11</sup> (einer mit 100 m schwimmfähiger frei auslaufender Leine, einer mit selbstzündendem \_\_\_\_\_)   
Licht, Treibanker und Pfeife)  
*2 life buoys<sup>11</sup> (one of them with 100 m floatable rope, the other with self-lightning light, sea drag and whistle)*
- 1 Markierungsboje mit Stander und Flagge/*1 indication buoy with pendant and flag* \_\_\_\_\_
- 2 weitere Rettungsringe<sup>11</sup> bei mehr als 15 m Bootslänge/*2 extra life buoys<sup>11</sup> for craft with more than 15 m in length* \_\_\_\_\_
- 12 Rote Fallschirmsignale (8 bei Fahrtgebiet C)/*12 red flares (8 red flares for service area C)* \_\_\_\_\_
- 4 Handfackeln/*4 hand torches* \_\_\_\_\_
- 1 Arzneausrüstung gemäß Sicherheitsrichtlinien des DSV \_\_\_\_\_   
oder eine vergleichbare Ausrüstung nach Vorschlag des Eigners (z.B. SeaDoc)  
*1 medical care equipment according Annex 5 of the safety requirements of German Sailing Association (Deutscher Segler Verband / DSV) as well as a manual for healthcare (for service area A + B); 1 medical care box according DIN 13 157c (BG-Verbandskasten für Betriebe, Baustellen, Büros/Employer's Liability Insurance Association medical care box for offices and workshops)*
- Sind die oben aufgeführten Ausrüstungsgegenstände betriebsbereit, schnell erreichbar und problemlos einsetzbar? \_\_\_\_\_   
*Are the above mentioned items ready for use, easy accessible and can be operated without any difficulties?*
- Sind die Rettungsringe, Rettungswesten und Wärmeschutzhilfsmittel zugelassen (z.B. BG Verkehr, Zulassungsstelle eines anderen EU-Mitgliedstaates, bei automatisch aufblasbaren Rettungsflößen ggf. Zulassung durch Schifffahrtsverwaltung eines anderen Mitgliedstaates der EU bzw. EWR)? \_\_\_\_\_   
Alternativ ist auch Ausrüstung mit CE-Kennzeichnung möglich.  
*Are the life buoys, life vests and life suites type approved?*
- Wurden die nachfolgend aufgelisteten Unterlagen bereits an die HV der BG Verkehr in Hamburg versandt?**  
*Were the below listed documents already sent to the head office of BG Verkehr in Hamburg?*
- Vollständige Kopie des Eignerhandbuches. \_\_\_\_\_   
*Complete copy of the owner's manual.*
- Foto oder eine Kopie der Abbildung der CE- Plakette<sup>12</sup>. \_\_\_\_\_   
*Photo or copy of the picture of the CE badge<sup>12</sup>*
- Konformitätserklärung der Werft mit Angaben der Module der CE Zertifizierung.<sup>12</sup> \_\_\_\_\_   
*Declaration of conformity of the yard with specifications of modules of the CE certification<sup>12</sup>*
- Anhang I zur Konformitätserklärung in dem die, bei der Prüfung verwendet Normen aufgelistet sind. \_\_\_\_\_   
*Annex I of the declaration of conformity where the rules were listed which were used for examination.*
- Bescheinigung der funkttechnischen Abnahme durch das BSH. \_\_\_\_\_   
*Certification of the functional approval of the radio system by the BSH.*
- Bescheinigung, dass die Flüssiggasanlage den technischen Regeln für Flüssiggas-Anlagen auf Wassersportfahrzeugen des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) entspricht. \_\_\_\_\_   
*Certification that the liquid gas system corresponds to the technical regulations for liquid gas facilities for pleasure crafts according to the rules of DVGW (German Association far Gas and Water department e.V.).*
- Eine schriftliche Darstellung wie und in welchem Umfang mit dem Fahrzeug nautische und/oder schiffsbetriebstechnische Ausbildung betrieben wird. \_\_\_\_\_   
*A written description of how and to what extend nautical and/or ships operational technical training is carried out.*
- Eine schriftliche Erklärung, dass keine stabilitätsbeeinflussenden Änderungen stattgefunden haben (z.B. Anbau größerer Änderungen im Rigg, Verlängerung des Rumpfes usw.). \_\_\_\_\_   
*A written conformation that no changes have been made which affect the stability (e.g. mountings larger alternation at the rig, extension of the hull etc.)*

<sup>11</sup> Gegen Rettungsringe in Hufeisenform/Feststoffwesten bestehen keine Bedenken.  
*There are no objections against horseshoe shaped life buoys.*

<sup>12</sup> Sofern nicht im Eignerhandbuch vorhanden.  
*Unless it is not available in the owner's manual.*

# Ausrüstungsverzeichnis Record of Equipment

## 1 Nähere Angaben zu den Rettungsmitteln

*Details of life-saving appliances*

**Gesamtzahl der Personen, für die Rettungsmittel vorgesehen sind .....**

*Total number of persons for which life-saving appliances are provided*

<b>Gegenstand</b>	<b>Tatsächliche Regelung</b>
<i>Item</i>	<i>Actual provision</i>

- 1 Rettungsflöße**  
*Liferafts*
- 1.1 Anzahl der Rettungsflöße .....**  
*Number of liferafts*
- 1.2 Anzahl der Personen, die von ihnen aufgenommen werden können .....**  
*Number of persons accommodated by them*
- 2 Anzahl der Rettungsringe .....**  
*Number of lifebuoys*
- 3 Anzahl der Rettungswesten .....**  
*Number of lifejackets*
- 4 Anzahl der Wärmeschutzhilfsmittel im Fahrtgebiet A und B .....**  
*Number of thermal protective aids in region A and B*
- 5 Anzahl, Art (ABC/CO<sub>2</sub>) und Füllmenge der tragbaren Feuerlöcher .....**  
*Number, Type (ABC/CO<sub>2</sub>) and capacity of portable fire-extinguishers*

## 2 Nähere Angaben zu den Funkeinrichtungen \*)

*Details of radio facilities*

<b>Gegenstand</b>	<b>Tatsächliche Regelung</b>
<i>Item</i>	<i>Actual provision</i>

- 1 UKW-Funkanlage .....**  
*VHF-radio installation*
- 2 GW-Funkanlage .....**  
*MF-radio installation*
- 3 GW/KW-Funkanlage .....**  
*MF/HF-radio installation*
- 4 Inmarsat Schiffs-Erdfunkstelle / Iridium .....**  
*Inmarsat ship-earth station*
- 5 MSI-Empfänger .....**  
*MSI-reciever*
- 6 Satelliten-Seenotfunkbake .....**  
*Satellite EPIRB*
- 7 Radartransponder, .....**  
*Radar transponder (SART)*
- 8 UKW-Sprechfunkgerät (Senden/Empfangen) .....**  
*Two-way VHF radiotelephone apparatus*

\*) Nach Nummer 9 der Richtlinie über Sicherheitsvorschriften für gewerbsmäßig zu Ausbildungszwecken genutzte Sportfahrzeuge nach § 52a der Schiffssicherheitsverordnung.

\*) In accordance with paragraph 9 of the guideline on safety of commercially used sports craft for training purpose according to § 52 a of the Schiffssicherheitsverordnung.

### Mängel/Deficiencies:

Schiff/Hull                      Bericht Nr./Report No                      ..... vom/dated                      .....

Maschine/Machine                      Bericht Nr./Report No                      ..... vom/dated                      .....

Ort/Place                      ..... Datum/Date                      .....

Dienststempel/Official seal

.....  
Besichtiger/Surveyor

**Anforderungen an ältere vorhandene gewerblich zu Ausbildungszwecken genutzte Sportfahrzeuge nach § 52 a SchSV (Richtlinie für Ausbildungsfahrzeuge), die kein CE-Zeichen haben**

**in Anlehnung an  
Anhang I der Richtlinie 94/25/EG - Grundlegende Sicherheitsanforderungen an Auslegung und Bau von Sportbooten**

**1. Auslegungskategorie**

**1.1 Feststellung Auslegungskategorie**

Auslegungskategorie	Windstärke (Beaufort-Skala)	Signifikante Wellenhöhe (H 1/3 Meter)
A - „Hochsee“	über 8	über 4
B - „Außerhalb von Küstengewässern“	bis einschließlich 8	bis einschließlich 4
C - „Küstennahe Gewässer“	bis einschließlich 6	bis einschließlich 2
D - „Geschützte Gewässer“	bis einschließlich 4	bis einschließlich 0,5

Begriffsbestimmungen:

**A. Hochsee:** Ausgelegt für ausgedehnte Fahrten, bei denen Wetterverhältnisse mit einer Windstärke über 8 (Beaufortskala) und signifikanten Wellenhöhen über 4 m auftreten können und die diese Boote weitgehend aus eigener Kraft bestehen können.

**B. Außerhalb von Küstengewässern:** Ausgelegt für Fahrten außerhalb von Küstengewässern, bei denen Wetterverhältnisse mit einer Windstärke bis einschließlich 8 und Wellenhöhen bis einschließlich 4 m auftreten können.

**C. Küstennahe Gewässer:** Ausgelegt für Fahrten in küstennahen Gewässern, großen Buchten, Flußmündungen, Seen und Flüssen, bei denen Wetterverhältnisse mit einer Windstärke bis einschließlich 6 und Wellenhöhen bis einschließlich 2 m auftreten können.

**D. Geschützte Gewässer:** Ausgelegt für Fahrten auf kleinen Seen, schmalen Flüssen und Kanälen, bei denen Wetterverhältnisse mit einer Windstärke bis einschließlich 4 und signifikanten Wellenhöhen bis einschließlich 0,5 m auftreten können.

**1.2 Vorschriften und Normen:**

Klassifikations- und Bauvorschriften des Germanischen Lloyd  
Schiffstechnik Teil 3, Kapitel 1-5, Ausgabe 1996  
relevante Normen

## **2. Allgemeine Angaben**

### **2.1 und 2.2 Angabe von Basisdaten:**

folgende Basisdaten sind schriftlich zu übermitteln:

- Name des Herstellers
- ggf. Name des Konstrukteurs
- Herstellungsland
- Baujahr
- ggf. Modelljahr
- Klassifikationsgesellschaft bzw. Vorschriften, nach denen das Boot entworfen und gebaut wurde
- vom Hersteller empfohlene Höchstlast gemäß 3.6
- Zahl der nach Empfehlung des Herstellers während der Fahrt an Bord zulässigen Personen

### **2.3 Schutz vor dem Überbordfallen und Wiedereinstiegsmittel**

Einreichen von Zeichnungen, Angabe von Bauteilabmessungen

Prüfvorschrift: GL Yachtbauvorschriften Kapitel 5 Schiffssicherheit, Abschnitt 1, J - Seereling, Relingsstützen, Bug- und Heckkorb

### **2.4 Sicht vom Hauptsteuerstand**

Bei Motorbooten muß der Rudergänger vom Hauptsteuerstand bei normalen Einsatzbedingungen (Geschwindigkeit und Belastung) eine gute Rundumsicht haben. Basis ist die prEN-Norm 31591. Eine Skizze mit dem Sichtfeld nach vorne (horizontal und vertikal) sowie dem Sichtfeld nach hinten ist zur Prüfung einzureichen.

Segelboote unter Segeln, d.h. Boote, für die Segel einer ihrer Hauptantriebe sind, sind von der Anwendung der Internationalen Norm ausgenommen.

### **2.5 Handbuch für den Eigner**

Für das Fahrzeug ist ein Handbuch für den Eigner in der (den) Amtssprache(n) des Landes zu erstellen, in dem (denen) es betrieben wird. Dieses Handbuch soll besonders auf Brand- und Überflutungsrisiken aufmerksam machen und muß die unter 2.2, 3.6 und 4 aufgeführten Angaben sowie die Angaben des Leergewichtes in Kilogramm enthalten. Basis ist die ISO/DIS-Norm 10240.2.

## **3. Nachweis Festigkeit und Dichtigkeit, bauliche Anforderungen**

### **3.1 Bauweise**

Eine Auflistung der verwendeten Werkstoffe und ihrer Kombination ist beizubringen. Für folgende Bauteile sind Konstruktionszeichnungen einzureichen:

- Schotte
- Ruder- und Steuereinrichtungen
- Wellenböcke
- Ballastkiel
- Wasser- und Ballasttanks
- Bauteile des Schiffskörpers je nach Werkstoff und Bauweise
- Außenhaut
- Bodenkonstruktion
- Spanten
- Deck
- Deckshäuser, Kajüten und Aufbauten

Wahl und Kombination der Werkstoffe und die Konstruktion müssen gewährleisten, daß das Boot in jeder Hinsicht eine ausreichende Festigkeit aufweist. Besonders zu berücksichtigen sind die Auslegungskategorien gemäß Nummer 1 und die vom Hersteller empfohlene Höchstlast gemäß Nummer 3.6.

Nach Möglichkeit sind Werkstoffprüfzeugnisse vorzulegen.

Tanks sind auf Dichtigkeit zu prüfen.

Bezüglich Brennstofftanks siehe Punkt 5.2.2.

Basis der Beurteilung sind folgende Prüfvorschriften:

1. Reaktionsharze, Faserverstärkungen und Vergleichslamine  
 Kapitel 1 Abschnitt 2 Schiffskörper aus faserverstärktem Kunststoff  
 B. Grundsätze für die Bemessung  
 C. Werkstoffeigenschaften  
 Abschnitt B Faserverstärkte Kunststoffe, Herstellung und Behandlung
2. Kernmaterialien für Sandwichkonstruktionen, eingebettete Werkstoffe  
 Anhang B Faserverstärkte Kunststoffe, Herstellung und Behandlung
3. Werkstoffe: Stahl, Aluminium, Holz  
 Anhang D Auszüge aus den Werkstoffvorschriften  
 Anhang E Hinweise und Tabellen
4. Werkstätten und Bau  
 Anhang B Faserverstärkte Kunststoffe, Herstellung und Behandlung  
 Anhang F Auszug aus den Schweißvorschriften
5. Entwurfslasten, zulässige Spannungen, Berechnung der Bauteilabmessungen  
 Kapitel 1 Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften für den Schiffskörper  
 A.9. Grundsätze der Lastermittlungen  
 Kapitel 1 Abschnitt 2 Schiffskörper aus faserverstärktem Kunststoff  
 Kapitel 1 Abschnitt 3 Mehrschicht-Verbundbauweisen (Sandwich)  
 Kapitel 1 Abschnitt 4 Schiffskörper aus Holz  
 Kapitel 1 Abschnitt 5 kaltverformte Holzbauweisen  
 Kapitel 1 Abschnitt 6 Schiffskörper aus metallischen Werkstoffen
6. Details des Entwurfes und der Bauweise  
 Kapitel 1 Abschnitt 2 Schiffskörper aus faserverstärktem Kunststoff  
 Kapitel 1 Abschnitt 3 Mehrschicht-Verbundbauweisen (Sandwich)  
 Kapitel 1 Abschnitt 4 Schiffskörper aus Holz  
 Kapitel 1 Abschnitt 5 kaltverformte Holzbauweisen  
 Kapitel 1 Abschnitt 6 Schiffskörper aus metallischen Werkstoffen  
 Anhang F Auszug aus den Schweißvorschriften

### 3.2 Stabilität und Freibord

Stabilität und Freibord des Bootes müssen unter Berücksichtigung der Auslegungskategorie gemäß Nummer 1 und der vom Hersteller empfohlenen Höchstlast gemäß Nummer 3.6 ausreichend sein.

Es sind vollständige Stabilitätsunterlagen zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Als Maßstab gelten die Stabilitäts-Kriterien der Bau- und Klassifikationsvorschriften des Germanischen Lloyd I Schiffstechnik, Teil 3 Yachten und Boote bis 24 m, Kapitel 5 Sicherheitsanforderungen, Abschnitt C Stabilität. Bei Segelfahrzeugen müssen auf der Basis einer Momentenrechnung die Reffkriterien nachgewiesen werden. Nach Umbauten ist ein erneuter Stabilitätsnachweis erforderlich;

Zur Überprüfung des Freibords ist eine theoretische Berechnung gemäß der nachfolgend aufgeführten Vorschriften einzureichen. Ggf. erfolgt eine Nachkontrolle am fahrfertigen Boot.

Basis der Prüfung sind folgende Vorschriften:

GL Yachtbauvorschriften Kapitel 5 Schiffssicherheit Abschnitt 3, sowie Anhang H

- A. Stabilität
  - 2. Anzuwendende Kriterien
    - 2.1 Fahrzeuge mit einer Berechnungslänge unter 10,00 m, offene Fahrzeuge
      - 2.1.1 Motorfahrzeuge
      - 2.1.2 Segelfahrzeuge ohne Ballastkiel
      - 2.1.3 Segelfahrzeuge mit Ballastkiel
    - 2.2 Fahrzeuge mit einer Berechnungslänge  $\geq 10,00$  m, gedeckte Fahrzeuge
      - 2.2.1 Motorfahrzeuge
      - 2.2.2 Segelfahrzeuge

Anhang H Freibord und zulässige Personenzahl

Mindestfreibord für offene und teilgedeckte Fahrzeuge

Mindestfreibord für gedeckte Fahrzeuge

ISO 12217-1-2-3

### 3.3 Auftrieb und Schwimmfähigkeit

Es ist nachzuweisen, daß das Boot über eine Auftriebscharakteristik verfügt, die seine Auslegungskategorie gemäß Nummer 1 und der vom Hersteller empfohlenen Höchstlast gemäß Nummer 3.6 entspricht. Bewohnbare Mehrtrumpfboote müssen über ausreichenden Auftrieb verfügen, damit sie auch dann schwimmfähig bleiben, wenn sie kieloben liegen. Möglich ist der rechnerische Nachweis (Vergleich Gewichts- und Auftriebsrechnung (Kurvenblatt)) und/oder eine praktische Erprobung, wobei das Boot ohne wesentliche Krängung und Vertrimmung schwimmen muß.

Boote mit weniger als 6 m Länge, die vollschlagen können, müssen über einen ausreichenden Restauftrieb verfügen, der es ihnen ermöglicht, in überflutetem Zustand schwimmfähig zu bleiben, wenn sie entsprechend ihrer Auslegungskategorie verwendet werden.

Basis der Prüfung sind folgende Vorschriften:

GL Yachtbauvorschriften Kapitel 5 Schiffssicherheit Abschnitt 1 Schiffssicherheitstechnische Grundlagen

- B Maximale Zuladung
- K Schwimmfähigkeit, Reserveauftrieb



### 3.4 Öffnungen im Bootskörper, im Deck und in den Aufbauten

Öffnungen im Bootskörper, im Deck (in den Decks) und in den Aufbauten dürfen den Festigkeitsverband oder - in geschlossenem Zustand - die Wetterdichtigkeit des Bootes nicht beeinträchtigen. Fenster, Bullaugen Türen und Lukenabdeckungen müssen dem Wasserdruck, dem sie ausgesetzt sein können, sowie Punktbelastungen durch Personen, die sich an Deck bewegen, standhalten.

Zum Ein- und Austritt von Wasser dienende Außenhautdurchbrüche, die unterhalb der Wasserlinie entsprechend der vom Hersteller empfohlenen Höchstlast gemäß Nummer 3.6 liegen, sind mit leicht zugänglichen seewasser- und brandsicheren Verschlüssen an der Außenhaut zu versehen.

Ggf. sind rechnerische Nachweise der Bauteilabmessungen zu erbringen. Die Armaturen an der Außenhaut sind visuell zu prüfen.

Die Überprüfung der Wetterdichtigkeit erfolgt durch Abspritzen mittels Schlauch. Die Prüfung der Schwallwasserdichtigkeit erfolgt durch Abspritzen mittels Wassereimer.

Basis der Prüfung sind folgende Vorschriften:

GL Yachtbauvorschriften

- A. Kapitel 5 Schiffssicherheit Abschnitt 1 Schiffssicherheitstechnische Grundlagen
- B. Kapitel 3 Maschinenanlagen Abschnitt 5 Rohrleitungen, Armaturen, Pumpen

- zu A: E. Verschlußzustand
- F. Öffnungen und Verschlüsse im Schiffskörper, im Deck, Cockpit und in den Aufbauten
- G. Fenster, Oberlichter und Bullaugen
- zu B. C. Armaturen an der Außenhaut

DIN EN ISO 12216 Fenster, Bullaugen, Luken

Annex D Dichtigkeit und andere Prüfungen

### 3.5 Überflutung

Cockpits und Plichten müssen selbstlenzend oder mit Vorrichtungen ausgerüstet sein, die das Eindringen von Wasser in das Bootsinnere verhindern. Ventilationsöffnungen müssen mit entsprechenden Verschlüssen versehen sein. Es müssen Lenzpumpen vorhanden sein.

Ein rechnerischer Nachweis ist zu erbringen und/oder eine visuelle Prüfung und/oder eine praktische Erprobung ausreichender Lenzkapazität sind durchzuführen.

Basis der Prüfung sind folgende Vorschriften:

GL Yachtbauvorschriften

- A. Kapitel 5 Schiffssicherheit Abschnitt 1 Sicherheitstechnische Anforderungen.
  - H. Cockpit
  - I. Decksentwässerung
- B. Kapitel 3 Maschinenanlagen Abschnitt 5 Rohrleitungen, Armaturen, Pumpen
  - H. Lenzleitungen
    - 1. Umfang der Lenzeinrichtung
    - 2. Lenzleitungen, Lenzsauger
    - 2.8 Außenbord-Anschlüsse
    - 2.9 Anordnung der Lenzpumpen

ISO 11812

### **3.6 Vom Hersteller empfohlene Höchstlast**

die vom Hersteller empfohlene Höchstlast (Brennstoff, Wasser, Proviant, verschiedene Ausrüstungsgegenstände und Personen) in Kilogramm, für die das Boot konzipiert wurde, ist gemäß der Auslegungskategorie (Nummer 1), der Stabilität und dem Freibord (Nummer 3.2) sowie dem Auftrieb und der Schwimmfähigkeit (Nummer 3.3) anzugeben.

Entsprechende Nachweise sind durch Berechnung bzw. praktische Erprobung des Bootes zu erbringen. Es erfolgt die endgültige Festlegung der Auslegungskategorie.

Basis ist ISO CD 14946

### **3.7 Stauplatz für die Rettungsmittel**

Alle Boote der Kategorie A und B sowie Boote der Kategorien C und D mit einer Länge von mehr als 6 m müssen einen oder mehrere Stauplätze für ein oder mehrere Rettungsmittel aufweisen, die groß genug sind, um die vom Hersteller empfohlene Zahl von Personen aufzunehmen, für die das Boot ausgelegt ist. Die Stauplätze müssen leicht zugänglich sein. Vorhandene Rettungsiseln müssen frei aufschwimmen können.

Eine Skizze mit Angabe der Größe und Lage der Stauplätze sowie der dort gelagerten Rettungsmittel ist einzureichen.

### **3.8 Notausstieg**

Alle bewohnbaren Mehrkörperboote mit einer Länge über 12 m müssen so gebaut sein, daß beim Kielobenliegen ein Notausstieg möglich ist.

Alle bewohnbaren Mehrkörperboote müssen so gebaut sein, daß bei Brand ein Notausstieg möglich ist.

Eine entsprechende Skizze mit Angaben zur Anordnung, Größe und Zugänglichkeit ist zur Prüfung einzureichen.

Basis der Prüfung sind folgende Vorschriften:

GL Yachtbauvorschriften Kapitel 5 Schiffssicherheit Abschnitt 2 Brandschutz

E. Fluchtwege und Notausstiege

ISO 9094-1-2

### **3.9 Ankern, Vertäuen und Schleppen**

Alle Boote müssen unter Berücksichtigung ihrer Auslegungskategorie und ihrer Merkmale mit einer oder mehreren Halterungen oder anderen Vorrichtungen ausgerüstet sein, die das Ankern, Vertäuen und Verschleppen ermöglichen und der entsprechenden Belastung sicher standhalten.

Die Ausrüstungsleitzahl ist zu ermitteln. Entsprechende Angaben zu Ankertyp, Kettendicke, Kettenlänge, Ankerleinenlänge, ggf. Ankerwinde sind zu machen. Es ist eine Skizze mit Angaben zu Art und Lage des Schlepp-Pollers bzw. der Schlepp-Klampe oder des Augbolzens und ihrer Einbindung in den Schiffskörper einzureichen. Ebenso ist eine Skizze mit Angaben zu Art, Größe und Lage der Festmachereinrichtungen wie Poller, Klampen und Klüsen, sowie Angaben zu Art, Seildurchmesser und Länge der Festmacherleinen einzureichen.

Basis der Prüfung sind folgende Vorschriften:

GL Yachtbauvorschriften Kapitel 1 Bauvorschriften für Schiffskörper Abschnitt 7 Anker-, Schlepp- und Verholausrüstung

A. Ankerausrüstung

B. Schlepp- und Verholausrüstung

#### **4. Bedienungseigenschaften**

Die Bedienungseigenschaften des Bootes müssen zufriedenstellend sein. Die zulässige Nennleistung muß in Übereinstimmung mit der harmonisierten Norm im Handbuch für den Eigner angegeben werden.

Prüfvorschrift ist die ISO/DIS 11592 „Manoeuvring speed and powering“. Diese Norm bildet die Basis für die Bemessung der Motorenanlagen von Booten bis 8 m Länge mit Außen- bzw. Innenbordmotoren. Nachstehende Bootstypen, die EU-Richtlinie betreffend, sind ausgenommen von dieser Norm:

- Segelboote
- Kanus und Kajaks
- Rennboote, die ausschließlich für Rennen bestimmt sind.

Die Bedienungseigenschaften sind während der Besichtigung zu erproben.

#### **5. Einbauvorschriften**

##### **5.1 Motoren und Motorräume**

###### **5.1.1 Innenbordmotoren**

Fest eingebaute Motoren müssen Dieselmotoren sein. Benzinmotoren sind nur als Außenbordmotoren zugelassen. Alle Innenbordmotoren müssen sich in einem von den Wohnräumen getrennten eingeschlossenen Raum befinden und so eingebaut sein, daß die Gefahr von Bränden bzw. einer Brandausbreitung sowie Gefährdung durch toxische Dämpfe, Hitze, Lärm oder Vibrationen in den Wohnräumen so gering wie möglich gehalten wird. Häufig zu überprüfende und/oder zu wartende Teile des Motors und Zusatzeinrichtungen müssen leicht zugänglich sein.

Das Isoliermaterial des Motorraums muß unbrennbar sein. Abgasleitungen müssen vollständig isoliert sein. Die Isolierung der Abgasleitungen muß nichtbrennbar und im Bereich des Dieselmotors mit Stahlblech (kein Lochblech) verkleidet sein.

Basis der Prüfung sind folgende Vorschriften:

GL Yachtbauvorschriften

Kapitel 3 Maschinenanlagen Abschnitt 1, Allgemeine Vorschriften und Hinweise

- A. Ausführung von Maschineneinrichtungen
- B. Bauvorschriften für Schiffskörper Abschnitt 1, Allgemeine Vorschriften für den Schiffskörper
  - B. Schotte
- C. Kapitel 5 Schiffssicherheit Abschnitt 2, Brandschutz
  - B. Anstriche und Isolierungen

Für das Isoliermaterial ist der Nachweis der Nichtbrennbarkeit zu führen (See-BG Zulassungs-Nr., Werkstoffprüfzeugnis, Zulassungsbescheinigung ISO 4589 (Oxygenindex) o.ä.). Der Maschinenraum ist besichtigen zu lassen.

### 5.1.2 Lüftung

Der Motorraum ist zu belüften. Durch die Lüftungsöffnungen darf kein Wasser in den Maschinenraum eindringen können. Die Lüftungsöffnungen müssen von außerhalb des Maschinenraumes verschließbar sein.

Basis der Prüfung sind folgende Vorschriften:

GL Yachtbauvorschriften

- A. Kapitel 3 Maschinenanlagen Abschnitt 1, Allgemeine Vorschriften und Hinweise
  - C. Ausführung von Maschineneinrichtungen
- B. Kapitel 5 Schiffssicherheit Abschnitt 1, Schiffssicherheitstechnische Anforderungen
  - E. Verschlußzustand
  - F. Öffnungen und Verschlüsse im Schiffskörper, im Deck, Cockpit und in den Aufbauten

Die Maschinenraumlüfter und ihre Verschlüsse sind besichtigen zu lassen.

### 5.1.3 Freiliegende Teile

Freiliegende sich bewegende oder heiße Teile des Motors (der Motoren), die Verletzungen verursachen könnten, sind wirksam zu schützen, sofern der Motor (die Motoren) nicht durch eine Abdeckung oder ein Gehäuse abgeschirmt ist (sind).

Basis der Prüfung sind folgende Vorschriften:

GL Yachtbauvorschriften

- Kapitel 3 Maschinenanlagen Abschnitt 1, Allgemeine Vorschriften und Hinweise
  - C. Ausführung von Maschineneinrichtungen

Die Maschinenanlage ist besichtigen zu lassen

### 5.1.4 Starten von Außenbordmotoren

Alle Boote mit Außenbordmotoren sind mit einer Vorrichtung auszurüsten, die das Starten des Motors bei eingelegtem Gang verhindern, außer

- a) wenn der Motor einen statischen Schub von weniger als 500 N erzeugt,
- b) wenn der Motor mit einer Drosselvorrichtung versehen ist, die beim Starten des Motors den Schub auf 500 N begrenzt.

Basis der Prüfung sind folgende Vorschriften:

ISO 11547

Der Nachweis ist durch Kopien aus der Betriebsanleitung des Motors bzw. durch Erprobung zu erbringen.

## 5.2 Brennstoffsystem

### 5.2.1 Allgemeines

Einfüll-, Lager- und Belüftungsvorrichtungen für den Brennstoff sowie die Brennstoffzufuhr sind so auszulegen und einzubauen, daß die Brand- und Explosionsgefahr so gering wie möglich gehalten wird. Brennstoffleitungen müssen aus Stahlrohr in genormter Ausführung hergestellt sein. Schlauchverbindungen in Brennstoffsystemen dürfen nur in begrenztem Umfang eingebaut werden. Sie müssen feuerwiderstandsfähig sein und ISO 7840:1994-12 entsprechen. Bauteile in Brennstoffsystemen, z.B. Brennstoffanzeiger, Gehäuse von Brennstofffiltern, Vorpumpenkolben dürfen nicht aus Glas, Plexiglas oder ähnlichem Material bestehen. Hiervon ausgenommen sind Brennstoffanzeiger von Brennstofftanks bis 50 l Inhalt und Brennstofftanks in teilgedeckten Fahrzeugen. In diesem Falle müssen die Brennstoffanzeiger mit selbstschließenden Ventilen versehen sein. Brennstofffilter dürfen nicht über Schwungrädern von Haupt- und Hilfsmotoren, die nur mit Schutzblechen abgedeckt sind, angeordnet werden.

Basis der Prüfung sind folgende Vorschriften:

GL Yachtbauvorschriften

Kapitel 3 Maschinenanlagen, Abschnitt 4 Unterbringung von flüssigen Brennstoffen

C. Ausrüstung der Brennstofftanks

1. Allgemeines

2. Füllrichtungen

Die Einfüll-, Lager- und Belüftungsvorrichtungen sind besichtigen zu lassen.

### 5.2.2 Brennstoffbehälter

Brennstoffbehälter und -leitungen und -schläuche sind fest anzubringen und von allen größeren Hitzequellen getrennt einzubauen oder abzuschirmen. Feuerwiderstandsbeständige Schlauchverbindungen in Brennstoffsystemen dürfen nur in begrenztem Umfang eingebaut werden. Werkstoff und Bauweise der Behälter müssen dem Fassungsvermögen und der Brennstoffart entsprechen. Sämtliche Brennstoffräume müssen belüftet werden.

Flüssiger Brennstoff mit einem Flammpunkt unter 55° C ist in Stahlbehältern aufzubewahren, die nicht Teile des Rumpfes und

- a) vom Motorraum und von jeder anderen Entflammungsquelle isoliert sind;
- b) von den Wohnräumen isoliert sind.

Flüssiger Brennstoff mit einem Flammpunkt von mindestens 55° C kann in Behältern aufbewahrt werden, die Teil des Rumpfes sind.

Basis der Prüfung sind folgende Vorschriften:

I. GL Yachtbauvorschriften

A. Kapitel 3 Maschinenanlagen, Abschnitt 4 Unterbringung von flüssigen Brennstoffen

A. Allgemeines

B. Anordnung der Brennstofftanks

C. Ausrüstung der Brennstofftanks

B. Kapitel 1 Bauvorschriften für Schiffskörper Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften für den Schiffskörper

B. Schotte und F. Wasser- und Brennstofftanks

1. Allgemeines

2. Bemessung

- II. ISO 10088 Permanently installed fuel systems and fixed fuel tanks, 5. fuel tanks, Annex B pressure testing
- 5.1 Materials
  - 5.2 Design and construction
  - 5.3 Marking
  - 5.4 Testing
  - 5.5 Installation

Es sind entsprechende Unterlagen zur Genehmigung einzureichen. Ein Druck- und Dichtigkeitstest nach ISO 10088 Annex B ist durchzuführen. Die Brennstoffanlage ist besichtigen zu lassen.

### **5.3 Elektrisches System**

Elektrische Systeme müssen so ausgelegt und eingebaut sein, daß unter normalen Einsatzbedingungen ein einwandfreier Betrieb des Bootes gewährleistet ist und die Brandgefahr und das Risiko elektrischer Schläge so gering wie möglich gehalten werden.

Es ist auf den Einbau von Überlastungs- und Kurzschlußsicherungen für alle Stromkreise zu achten; ausgenommen hiervon sind die aus Batterien gespeisten Anlasserstromkreise für den Motor. Um die Ansammlung von Gasen, die aus den Batterien austreten können, zu verhindern, ist für Belüftung zu sorgen. Die Batterien müssen gut befestigt und vor eindringendem Wasser geschützt sein. Akkumulatoren im Unterkunftsbereich müssen gasdicht aufgestellt werden. Eine elektrisch betriebene Zwangsbelüftung in EX-Ausführung ist vorzusehen. Für den Wohnraumbereich ist eine Rauchmeldeanlage vorzusehen. Die zugehörige Stromversorgung muß von einem Akku für die Schiffsbeleuchtung erfolgen (Monozellen für den Betrieb der Rauchmelder sind nicht zulässig).

Basis der Prüfung sind folgende Vorschriften:

- GL Yachtbauvorschriften
- Kapitel 4 Bauvorschriften für elektrische Anlagen
- Abschnitt 3 Schutzmaßnahmen
- Abschnitt 4 Elektrische Maschinen
- Abschnitt 5 Akkumulatoren
- Abschnitt 6 Verteilersysteme

geprüft werden:

- Schutz gegen Fremdkörper und Wasser
- Explosionsschutz
- Aufstellung Akkumulatoren
- Einrichtung Akkumulatorenräume
- Belüftung
- Schalttafeln und Schaltgeräte
- Sicherungen und Schalter
- Kabel Leitungen und ihre Verlegung
- Kabelzubehör und Isolationsmaterial
- Landanschluß

Entsprechende Berechnungen (Energiebilanz), Zeichnungen und Unterlagen sind zur Genehmigung einzureichen. Das elektrische System ist bei der Besichtigung zu erproben.



## **5.4 Steuerungssystem**

### **5.4.1 Allgemeines**

Steuerungssysteme sind so auszulegen, zu konstruieren und einzubauen, daß sie die Übertragung von Steuerungskräften unter vorhersehbaren Betriebszuständen ermöglichen.

Basis der Prüfung sind folgende Vorschriften:

GL Yachtbauvorschriften

A. Kapitel 3 Maschinenanlagen, Abschnitt 8 Ruderantriebsanlagen  
ISO 8847, ISO 8848, ISO 10592, ISO 9775, ISO 13929

Es sind entsprechende Unterlagen zur Auslegung der Ruderanlage zur Ausführung, Leistung und Bemessung einzureichen. Das Steuerungssystem ist bei der Besichtigung zu erproben.

### **5.4.2 Notvorrichtungen**

Segelboote und Boote mit einem Innenbordmotor als einzigem Motor und Fernsteueranlagen sind mit Notvorrichtungen auszurüsten, die das Boot bei verringerter Geschwindigkeit steuern können.

Basis der Prüfung sind folgende Vorschriften:

GL Yachtbauvorschriften

Kapitel 1 Bauvorschriften für Schiffskörper, Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften für den Schiffskörper

C. Ruder- und Steuereinrichtungen

6. Notruederanlage

Bei der Besichtigung sind die geforderten Abmessungen des Vierkant zur Aufnahme der Notpinne nachzumessen. Die Notruederanlage ist zu erproben.

## **5.5 Flüssiggasanlagen**

Flüssiggasanlagen für Haushaltszwecke müssen über ein Druckminderungssystem verfügen und so ausgelegt und eingebaut sein, daß ein Gasaustritt und die Gefahr einer Explosion vermieden werden und daß sie auf undichte Stellen hin untersucht werden können. Werkstoffe und Bauteile müssen für das jeweils verwendete Gas geeignet und so beschaffen sein, daß sie den betriebsbedingten Belastungen standhalten.

Die Druckleitung muß aus Stahl oder Kupferrohr bestehen. Zwischen den beiden Absperrventilen ist ein Prüfanschluß vorzusehen.

In der Nähe der Kochstelle ist an geeigneter Stelle ein Gasmelder vorzusehen. Die Stromversorgung muß von dem Akku für die Schiffsbeleuchtung erfolgen (Monozellen für den Betrieb des Gasmelders sind nicht zulässig).

Eine nichtabsperbare Lüftung mit einem Mindestquerschnitt von 150 cm<sup>2</sup> ist bei der Kochstelle vorzusehen.

Jede Vorrichtung ist mit einem Flammenwächter, der auf alle Brenner wirkt, auszurüsten. Jede gasbetriebene Vorrichtung muß über eine gesonderte Zuleitung versorgt werden, und jede Vorrichtung muß eine gesonderte Absperrvorrichtung aufweisen. Durch geeignete Belüftung muß eine Gefährdung durch Gasaustritt und Verbrennungsprodukte vermieden werden.

Alle Boote mit einem fest eingebauten Flüssiggasystem müssen einen Raum zur Unterbringung aller Gasflaschen aufweisen. Dieser Raum muß von den Wohnräumen isoliert sein und oberhalb der Wasserlinie liegen; er darf nur von außen zugänglich sein und er muß

außenbelüftet sein, damit austretendes Gas außenbords abfließen und abziehen kann. Fest eingebaute Gassysteme sind nach dem Einbau zu testen.

Basis der Prüfung sind folgende Vorschriften:

prEN ISO 10239 Kleine Wasserfahrzeuge Flüssiggasanlagen (LPG)

G4 Richtlinien für Bau, Ausrüstung, Prüfung und Betrieb von Flüssiggasanlagen zu Haushaltszwecken auf Seeschiffen (herausgegeben von der See-Berufsgenossenschaft)

Tragbare Campingöfen, Gaslampen usw. dürfen nicht verwendet werden.

Es ist eine Prüfbescheinigung eines zugelassenen Sachkundigen DVGW vorzulegen. Bei der Besichtigung ist die Prüfplakette zu kontrollieren.

Die Herde müssen der EG-Richtlinie 90/396/EWG entsprechen und das CE-Zeichen aufweisen.

## **5.6 Brandbekämpfung**

### **5.6.1 Allgemeines**

Bei der Art der eingebauten Ausrüstung und der Auslegung des Bootes sind die Brandgefahr und die Ausbreitung von Bränden zu berücksichtigen. Besonders zu achten ist auf die Umgebung von Geräten, die mit offener Flamme arbeiten, auf heiße Flächen oder Maschinen und Hilfsmaschinen, ausgelaufenes Öl und ausgelaufenen Brennstoff, nicht abgedeckte Öl- und Brennstoffleitungen; ferner ist darauf zu achten, daß sich über heißen Maschinenteilen keine Elektroleitungen befinden.

Basis der Prüfung sind folgende Vorschriften:

GL Yachtbauvorschriften

A. Kapitel 3 Maschinenanlagen Abschnitt 1, Allgemeine Vorschriften und Hinweise

C. Ausführung von Maschineneinrichtungen

B. Kapitel 5 Schiffssicherheit Abschnitt 2, Brandschutz

B. Anstriche, Isolierungen

C. Lüftungsanlagen

D. Kochanlagen mit offener Flamme

ISO 9094-1-2

Die Einhaltung von Mindestabständen zu offenen Flammen ist bei der Besichtigung durch Messen zu überprüfen.

### **5.6.2 Löschvorrichtungen**

Die Boote sind mit der Brandgefahr entsprechenden Löschvorrichtungen auszurüsten. Die Motorräume sind durch ein Feuerlöschsystem zu schützen, das eine Öffnung des Gehäuses im Brandfalle unnötig macht. Tragbare Feuerlöscher sind so anzubringen, daß sie leicht zugänglich sind; einer der Feuerlöscher ist so anzuordnen, daß er vom Hauptsteuerstand des Bootes aus leicht zu erreichen ist.

Basis der Prüfung sind folgende Vorschriften:

GL Yachtbauvorschriften

A. Kapitel 3 Maschinenanlagen Abschnitt 1 und Abschnitt 7

Allgemeine Vorschriften und Hinweise

Feuerlöscheinrichtungen

A. Allgemeines

5. verschließbare Einlaßöffnungen

B. Anzahl der Feuerlöscher

- C. Wasserfeuerlöscheinrichtungen
- D. festeingebaute Feuerlöschanlagen

Es ist ein Konzept für die Löscheinrichtungen mit einer Skizze der Anordnung der Feuerlöscher einzureichen. Bei der Besichtigung ist die tatsächliche Anordnung der Löschvorrichtungen zu überprüfen.

### **5.7 Navigationslichter**

Sind Navigationslichter angebracht, so müssen sie den Kollisionsverhütungsregeln -KVR- von 1972 (BGBl.1976 II, S.1023) und seinen Änderungen bzw. den CEVI-Empfehlungen (umgesetzt in der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 17.03.1988 (BGBl. I S. 238)) entsprechen.

Basis der Prüfung sind folgende Vorschriften:

Kollisionsverhütungsregeln -KVR -

Kopien der Baumusterprüfbescheinigung sind zur Prüfung einzureichen. Die Anordnung der zugelassenen Navigationslichter entsprechend der Auslegungskategorie in den vorgeschriebenen Höhen und Abständen ist in einer Skizze einzureichen. Bei der Besichtigung an Bord sind die Gegebenheiten zu prüfen.

### **5.8 Schutz gegen Gewässerverschmutzungen**

Die Boote sind so zu bauen, daß ein unbeabsichtigter Abfluß von verunreinigenden Stoffen (Öl, Brennstoff usw.) verhindert wird.

Mit Toiletten ausgestattete Boote müssen verfügen:

- a) entweder über Auffangbehälter;
- b) oder über Einrichtungen, in denen in Bereichen oder bei Verwendungen, in denen bzw. bei denen die Einleitung von Fäkalien beschränkt ist, die Auffangbehälter vorübergehend untergebracht werden können.

Durch den Bootskörper geführte Toiletten-Abflußrohre müssen ferner mit wasserdicht verschließbaren Ventilen versehen sein.

Basis der Prüfung sind folgende Vorschriften:

GL Yachtbauvorschriften

Kapitel 3 Maschinenanlagen

Abschnitt 1, Allgemeine Vorschriften und Hinweise

C. Ausführung von Maschineneinrichtungen

5. Bilgen

Abschnitt 5 Rohrleitungen, Armaturen, Pumpen

J. Frischwasser-, Sanitäreinrichtungen

2. Sanitäreinrichtungen

2.2 Schmutzwasser-, Fäkalientanks

ISO 8099

Ein entsprechendes Konzept ist zur Prüfung einzureichen. Die Anlage ist bei der Besichtigung visuell zu prüfen.

Anmerkung:

Der Abschnitt Stabilität ist im Jahr 2008 überarbeitet worden.